

Effiziente Effizienzmaßstäbe in der energiewirtschaftlichen Netznutzungsentgeltregulierung!

Die EG-Beschleunigungsrichtlinien für Strom (Art. 23 IIa) und Gas (Art. 25 IIa) legen den nationalen Regulierungsbehörden die Pflicht auf, zumindest die Methoden zur Berechnung der Entgelte für die Netznutzung (Übertragung/Fernleitung und Verteilung), ex ante festzulegen oder zu genehmigen. Hinsichtlich der anzuwendenden Entgeltberechnungsmaßstäbe sind die Richtlinien offen. In den Erwägungsgründen werden lediglich angemessene, nichtdiskriminierende und kostenorientierte Entgelte gefordert. Die Tarife müssen zudem die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen. Angesichts dieses weiten Umsetzungsspielraumes sollte der Gesetzgeber die Effizienzorientierung nicht durch Entweder-Oder-Entscheidungen zementieren. Regulierungsmodelle wie der subjektive (Voll-)Kostenansatz (tatsächliche Unternehmenskosten werden „top down“ den Produkten zugeschlüsselt) oder die objektivierten (idealen) Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung (bottom-up) sind eben nur Modelle. Nicht nur das wahre Leben des Regulierten, sondern auch der wahre Regulierer folgen ohnehin dem Rosinenpickprinzip „best of both worlds“. Und das ist auch gut so. Ein gerechter und die Netzinvestitionsanreize fördernder Ingenieuransatz bzw. ein tragfähiges analytisches Entgeltregulierungsmodell entstehen nicht am Reißbrett, sondern aufgrund von tiefenscharfen, vergleichenden, auch netztopologischen Marktbeobachtungen. Darüber hinaus müssen wettbewerbliche Problemlagen wie Preis-Kosten-Scheren zwischen vorgelagerten Netznutzungs- und nachgelagerten Endkundenentgelten regulatorisch *konstistent und ex ante* berücksichtigt werden (z. B. bei nicht vertikal integrierten Stromhändlern). Im Hinblick auf die nichtmonolithische Netzstruktur in der Energiewirtschaft, die im Gegensatz zum bundesweit flächendeckenden Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten Deutsche Telekom auf zahlreichen, verschieden konfigurierten Einzelnetzen beruht, kann ein monolithisches Kostenmodell den tatsächlich gebotenen Differenzierungen („Vergleichsgruppengebot“) bei den Netztopologien kaum gerecht werden. Wurde das Gasnetz z. B. im wärmemarktübergreifenden Wettbewerb mit Heizöl aufgebaut, musste es sich insoweit bereits an Effizienzmaßstäben ausrichten. Hat sich die Leitungskonfiguration zum Investitionszeitpunkt im Markt ergeben, muss die bestehende Netzstruktur in die Modellierung eines effizienten Vergleichsnetzes einbezogen werden. Dazu sollte das in der kartellrechtlichen Regulierungspraxis zu Preishöhenmissbräuchen (§ 19 IV Nr. 2 GWB) entwickelte Vergleichsmarktkonzept fortentwickelt werden. Unterschiedliche Gebiets- und Wettbewerbsstrukturen und von Unternehmensseite nicht beeinflussbare Faktoren, die sich kosten erhöhend oder -senkend auswirken, werden dabei durch Korrekturzu- und -abschläge ausgeglichen. Die in Vergleichsgruppen zusammengefassten Netztopologien sind in der Energiewirtschaft auch durch die industrielle Nachfragemacht geprägt, welche die Netzeffizienzbewertung zu einer ambivalenten Perspektive zwingt. Soweit z. B. im Erdgassektor auf der Fernleitungsnetzebene in weiten Teilen Leitungswettbewerb besteht, orientiert sich die Vergleichsmarktmethode schon definitionsgemäß an der Gruppe der durch Wettbewerb zur Effizienz gezwungenen Netzbetreiber – Erfolglosigkeit ist doch kein Maßstab!